
Interpellation I 31/22: Wie setzt der Kanton Schwyz die neue Einbürgerungsrechtsprechung um?

Am 11. Oktober 2022 haben Kantonsrat Elias Studer, Kantonsrat Martin Raña und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

«In 2 neueren Urteilen vom 18. Dezember 2019 hält das Bundesgericht fest, dass bei der Beurteilung der Integration im ordentlichen Einbürgerungsverfahren immer eine Gesamtwürdigung aller relevanten Kriterien im Einzelfall vorgenommen werden muss (BGE 146 I 49 und Urteil des BGer 1D_7/2019). Diese Gesamtwürdigung muss auch dann vorgenommen werden, wenn kantonales Recht oder Bundesverordnungsrecht ein «Killerkriterium» festsetzt – in diesem Fall wird dem rechtlich untergeordneten Killerkriterium die Anwendung versagt. Selbst wenn eine so festgesetzte Mindestvoraussetzung nicht erfüllt ist, müssen also Gesuchsteller:innen eingebürgert werden, wenn ihre Integration bei einer Gesamtwürdigung als gut erscheint.

Diese Rechtsprechung wurde inzwischen mindestens von 2 kantonalen Verwaltungsgerichten nachvollzogen, unter anderem auch vom Schwyzer Verwaltungsgericht (VGer SZ, III 2021 188 vom 30. März 2022; sehr verständlich erklärt das Zürcher Verwaltungsgericht, warum gesetzeswidrige Mindestvoraussetzungen aus der Bürgerrechtsverordnung des Bundes nicht angewendet werden dürfen: VGer ZH, VB 2021.00542 vom 11. November 2021).

Beim Schwyzer Fall handelt es sich um eine Person, die beim Autofahren Sekundenschlaf hatte und in einen Pfosten fuhr, was als «Fahren in fahrunfähigem Zustand» (Art. 91 SVG) ein Vergehen darstellt und nach Ansicht des Departements des Innern aufgrund der Schwyzer Bürgerrechtsverordnung ein Killerkriterium darstellt. Das Verwaltungsgericht hielt jedoch fest, dass auch in diesem Fall eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist, der Bürgerrechtsbewerber tatsächlich aussergewöhnlich gut integriert ist und eingebürgert werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass dies kein Einzelfall ist, sondern auch andere Bürgerrechtsbewerber:innen vom zuständigen Departement des Innern (DI) aufgrund solcher – übergeordnetes Recht verletzende – Killerkriterien in der Schwyzer Bürgerrechtsverordnung sistiert oder abgelehnt wurden. Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat die oben erwähnten Urteile?
2. Wie hat der Regierungsrat auf diese Rechtsprechung reagiert und welche Massnahmen wurden konkret ergriffen, um die neue Rechtsprechung korrekt anzuwenden und in Zukunft keine widerrechtlichen Entscheide bzw. Sistierungen mehr zu produzieren?
3. Wie viele Verfahren sind bisher betroffen, die neu beurteilt werden müssen bzw. mussten?
4. Wie viele Verfahren hat das DI bereits anders entschieden und mit einem positiven Bericht ans Staatssekretariat für Migration (SEM) weitergeleitet?

5. Momentan muss man die Rechtsprechung kennen, um sich im Schwyzer Einbürgerungsrecht zu rechtzufinden, da die Bürgerrechtsverordnung zum Teil übergeordnetem Recht widerspricht. Zugunsten einer möglichst einfach verständlichen Rechtsordnung würde es Sinn machen, die bundesrechtswidrigen Mindestvoraussetzungen in der Bürgerrechtsverordnung zu streichen, bzw. zu relativieren. Hat der Regierungsrat geplant, die Bürgerrechtsverordnung im Sinne einer möglichst einfach verständlichen und kohärenten Rechtsordnung zu revidieren?
6. Gerade für Milizbehörden ist es schwierig, bei sich widersprechenden Rechtsgrundlagen den Überblick zu behalten. Wie wurden und werden die Gemeinden vom Regierungsrat über Änderungen im Einbürgerungsrecht (d.h. auch in der Rechtsprechung) informiert?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»